

Antrag

des Abg. Rüdiger Tonojan GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich das Aufkommen der Alttextilsammlung in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren verändert hat;
2. wie sich der Markt und die Absatzpreise für Alttextilien in Deutschland nach ihrer Kenntnis in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;
3. wie sich die Verwertungsquoten bei Alttextilien in Deutschland nach ihrer Kenntnis in den letzten zehn Jahren entwickelt haben, aufgeschlüsselt nach Art der Wiederverwertung (Weiternutzung [Second Hand], stoffliches Recycling, thermische Verwertung);
4. wie sich die Beteiligung von kommerziellen Unternehmen und Wohlfahrtsverbänden an der Alttextilsammlung in den letzten zehn Jahren verändert hat, in Bezug auf Umsatz und Marktanteile;
5. welche Auswirkungen auf die Alttextilsammlung in Baden-Württemberg die Landesregierung durch die seit dem 1. Januar 2025 bestehende Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien erwartet;
6. wie die Landesregierung die von in der Alttextilsammlung tätigen Organisationen und Unternehmen beklagte Entwicklung bewertet, dass sich die Sammlung aufgrund schlechter Qualität und gesunkener Abnahmepreise nicht mehr lohne und in einigen Städten und Gemeinden Alttextilsammelcontainer abgebaut werden, wodurch etablierte Strukturen wegbrechen, und die Recyclingquote bei Alttextilien zu sinken droht;

7. ob aus Sicht der Landesregierung die Gefahr besteht, dass es durch ein Wegbrechen etablierter Alttextil-Sammelstrukturen zu einer Konzentration des Marktes kommt, was wiederum eine Steigerung der Kosten für die Alttextilsammlung in Städten und Kommunen zur Folge haben könnte;
8. ob der Landesregierung bekannt ist, bis wann die Bundesregierung die nationale Umsetzung der EU-Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textil- und Schuhezeugnisse plant;
9. welche Auswirkungen die Landesregierung auf die Alttextilsammlung in Baden-Württemberg durch die Umsetzung eines nationalen Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) erwartet;
10. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, die etablierte Alttextilsammelinfrastruktur in Baden-Württemberg zu unterstützen, bis die Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) umgesetzt ist;
11. welche Maßnahmen die Landesregierung bis jetzt ergriffen hat, um den Aufbau einer effizienteren Kreislaufwirtschaft für Alttextilien zu fördern und welche weiteren Maßnahmen geplant sind.

9.7.2025

Tonojan, Behrens, Krebs, Mettenleiter,
Niemann, Nüsse, Dr. Rösler, Sperling GRÜNE

Begründung

Das seit vielen Jahren in Deutschland etablierte System der vor allem durch Wohlfahrtsverbände organisierten Altkleidersammlung gerät zunehmend unter Druck: Durch schlechter werdende Qualität der Altkleidung (Fast Fashion), gravierend gesunkene Marktpreise und nicht zuletzt die seit dem 1. Januar 2025 bestehende Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien lohnt sich die Alttextilsammlung immer weniger. Das führt dazu, dass in vielen Städten und Gemeinden Alttextilsammelcontainern abgebaut werden, die Recyclingquote für Alttextilien zu sinken droht und nicht zuletzt eine wichtige Einnahmequelle der Wohlfahrtsverbände dauerhaft wegbricht.

Die überarbeitete Abfall-Rahmenrichtlinie der EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein eigenes System der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textil- und Schuhezeugnisse einrichten müssen, über das sich Hersteller finanziell an Kosten für Sammlung, Verwertung und Entsorgung beteiligen sollen. Hierdurch sollen Hersteller dazu motiviert werden, länger haltbare Produkte zu entwerfen, die besser recycelt werden können, und Investitionen in eine bessere Kreislaufwirtschaft für Textilien sollen gefördert werden. Nicht zuletzt sollen Sammlung und Verwertung von Alttextilien wieder attraktiver werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten umsetzen. Aufgrund der aktuellen Dynamik droht das etablierte System der Alttextilsammlung allerdings bereits vor der Einführung eines nationalen Systems der erweiterten Herstellerverantwortung zunehmend wegzubrechen, mit der Folge, dass die Kosten für Städte und Gemeinden steigen und die Recyclingquote für Textilien sinken könnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. UM2-0141.5-59/15/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich das Aufkommen der Alttextilsammlung in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren verändert hat;

Das Aufkommen an Textilien (einschließlich Schuhen) aus kommunaler Sammlung hat sich nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Aufkommen in Tonnen
2015	14 878
2016	14 363
2017	15 427
2018	15 812
2019	17 128
2020	16 958
2021	16 464
2022	15 882
2023	15 516
2024	15 711

Quelle: Abfallbilanz Baden-Württemberg.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Fellbach, 2025.

Es handele sich hierbei ausschließlich um Textilien aus privaten Haushalten. Die Angaben enthielten auch Mengen, die nicht oder nicht vollständig den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen worden seien. Hierunter fielen Textilien aus gewerblichen und aus gemeinnützigen Sammlungen, allerdings nur soweit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Sammelmengen bekannt seien.

2. wie sich der Markt und die Absatzpreise für Alttextilien in Deutschland nach ihrer Kenntnis in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;

Laut den im Januar 2025 veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) wurden 2023 etwa 175 000 Tonnen Textil- und Bekleidungsabfälle aus deutschen Haushalten eingesammelt. Dies entspreche etwa 2 Kilogramm pro Person. Im Vergleich zu 2013 (112 700 Tonnen) sei dies ein Anstieg von 55 %. Der Höchstwert der letzten zehn Jahre sei 2020 mit rund 187 000 Tonnen erreicht worden. Die steigende Sammelmenge von Alttextilien gehe mit einer leicht abnehmenden Exportmenge (6 %) einher. Der Export umfasse sowohl Haushaltsabfälle als auch ausgesonderte Handelsware und den Zwischenhandel mit Textilabfällen über Deutschland.

Dieser quantitative Anstieg der Sammel- und Behandlungsmengen korrespondiert jedoch nicht mit der Qualität der Originalsammelware. Der Markt für Alttextilien befindet sich weltweit seit mehreren Jahren unter Druck. Dies ist primär auf Entwicklungen wie beispielsweise den Trend zur „Fast Fashion“ oder qualitativ minderwertige, nicht recyclebare Textilwaren zurückzuführen. Auch der russische Angriffskrieg in der Ukraine beeinträchtigt den auf stabile Abnahmezahlen in Osteuropa und Afrika angewiesenen Second-Hand-Markt. Entsprechend sind in den letzten Jahren die Erlöse für Alttextilien nach Branchenangaben um rund 60 % gefallen. Auch die steigenden Anteile von Fehlwürfen in die Sammelcontainer stellen die Sammler und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Herausforderungen.

Nach Einschätzung des Landkreistages Baden-Württemberg haben sich die Marktpreise innerhalb der letzten ca. 1,5 Jahre ganz erheblich verschlechtert, nachdem sie sich nach einem Preistief während der Coronapandemie nochmals erholt hatten. Mittlerweile seien nach Abzug von Behälter-, Sammlungs- und Logistikkosten vielfach keine Erlöse mehr zu erzielen. Ein Ende des Preisverfalls sei nicht absehbar.

3. wie sich die Verwertungsquoten bei Alttextilien in Deutschland nach ihrer Kenntnis in den letzten zehn Jahren entwickelt haben, aufgeschlüsselt nach Art der Wiederverwertung (Weiternutzung [Second Hand], stoffliches Recycling, thermische Verwertung);

Es gibt keine bundesweit erfassten Daten zum Aufkommen von Alttextilien, insbesondere zur konkreten Menge und Verwertung. Die Angaben beruhen auf kleineren Datensätzen und Schätzungen. Laut der Textilstudie 2020 des Fachverbands Textilrecycling des bvse-Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. lag im Jahr 2013 in Deutschland die Wiederverwendung bei 54 %, das Recycling bei 38 %, die thermische Verwertung und Verfüllung bei 6 % sowie die Beseitigung bei 2 %. Für das Jahr 2018 konnten Anteile von 62 % Wiederverwendung, 26 % Recycling, 8 % thermische Verwertung und Verfüllung sowie 4 % Beseitigung ermittelt werden. Zahlen basierend auf Datenerhebungen in Berlin im Jahr 2022 (Vogt, R; Harju, N. [2023]: Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2022 für das Land Berlin; im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin) lassen auf Quoten von 42 % Wiederverwendung, 47 % Recycling, 11 % thermische Behandlung und Verfüllung sowie 1 % Beseitigung schließen. Im Rahmen des Recyclings erfahren die Alttextilien bislang überwiegend ein Downcycling, beispielsweise zu Putzlappen oder Dämmmaterial.

4. wie sich die Beteiligung von kommerziellen Unternehmen und Wohlfahrtsverbänden an der Alttextilsammlung in den letzten zehn Jahren verändert hat, in Bezug auf Umsatz und Marktanteile;

Es liegen keine bundesweit erhobenen Daten vor, wie sich die Beteiligung von kommerziellen Unternehmen und Wohlfahrtsverbänden an der Alttextilsammlung in Bezug auf Umsatz und Marktanteilen in den letzten zehn Jahren verändert hat. In Baden-Württemberg betrug im Jahr 2023 der Anteil der nicht-kommunalen Sammelmenge ca. 90 %. Aufgrund der Aktivitätsreduzierung vieler Sammelunternehmen ist aktuell von einem geringeren Anteil auszugehen.

5. welche Auswirkungen auf die Alttextilsammlung in Baden-Württemberg die Landesregierung durch die seit dem 1. Januar 2025 bestehende Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien erwartet;

Die seit dem 1. Januar 2025 geltende Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG), die auf einer Vorgabe der Abfallrahmenrichtlinie beruht, kann sowohl bundesweit als auch in Baden-Württemberg zu einem steigenden Alttextilaufkommen beitragen.

Zwar wurden Alttextilien auch schon vor der Einführung der oben genannten Getrenntsammlungspflicht insbesondere durch gemeinnützige und gewerbliche Sammler getrennt gesammelt. Diese Sammlungen umfassen allerdings in aller Regel gut erhaltene und damit wiederverwendbare Alttextilien. Demgegenüber umfasst die Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Grundsatz sämtliche Textilabfälle einschließlich zerschlissener oder nicht mehr tragfähiger Textilien (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 9 KrWG). Dies gilt nicht für stark oder mit gefährlichen Stoffen verschmutzte (z. B. ölverschmierte) und/oder nasse Textilien.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, private Haushalte über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu informieren und zu beraten. Dazu gehören auch Informationen über die Getrennterfassung von bestimmten Abfällen, wie z. B. Textilabfällen, sowie über die verfügbaren Einrichtungen und deren Nutzungsbedingungen in ihrem Entsorgungsgebiet.

6. wie die Landesregierung die von in der Alttextilsammlung tätigen Organisationen und Unternehmen beklagte Entwicklung bewertet, dass sich die Sammlung aufgrund schlechter Qualität und gesunkener Abnahmepreise nicht mehr lohne und in einigen Städten und Gemeinden Alttextilsammelcontainer abgebaut werden, wodurch etablierte Strukturen wegbrechen, und die Recyclingquote bei Alttextilien zu sinken droht;

7. ob aus Sicht der Landesregierung die Gefahr besteht, dass es durch ein Wegbrechen etablierter Alttextil-Sammelstrukturen zu einer Konzentration des Marktes kommt, was wiederum eine Steigerung der Kosten für die Alttextilsammlung in Städten und Kommunen zur Folge haben könnte;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 6 und 7 zusammen beantwortet.

Das Umweltministerium beobachtet die geschilderten Entwicklungen auf dem Alttextilmarkt mit Sorge. Auch in Baden-Württemberg wurden bereits Alttextilcontainer abgebaut, insbesondere solche von gewerblichen Sammlern. Aber auch gemeinnützige Sammler berichten von zunehmendem wirtschaftlichen Druck. Nach Einschätzung des Landkreistags setzt der Rückzug von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen wie auch die Zunahme von Fehlwürfen bzw. die Abnahme der Qualität der Sammelware die verbleibenden gemeinnützigen sowie kommunale Sammlungen unter Druck. Bei einer anhaltenden derartigen Entwicklung sei zu erwarten, dass weitere caritative Sammlungen eingestellt würden und die kommunalen Sammlungen für den Abfallgebührenzahler zu einem spürbaren Kostenfaktor werden könnten. Im Übrigen liegen dem Umweltministerium keine Erkenntnisse zu einer Marktkonzentration vor.

8. ob der Landesregierung bekannt ist, bis wann die Bundesregierung die nationale Umsetzung der EU-Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textil- und Schuhezeugnisse plant;

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erzielten am 19. Februar 2025 in ihren Trilog-Verhandlungen eine vorläufige Einigung über die Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Das Europäische Parlament und der Rat müssen die überarbeitete Richtlinie nun förmlich annehmen, bevor sie in Kraft treten kann. Mit dieser förmlichen Einigung wird im Herbst 2025 gerechnet. Die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie dann innerhalb von 20 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen und innerhalb von 30 Monaten müssen die nationalen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien eingeführt sein. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat bislang keinen konkreten Zeitplan für die nationale Umsetzung kommuniziert. Das Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Land Berlin eine Beschlussvor-

lage „Die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor weiter voranbringen“ für die 104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 initiiert, unter anderem um die Bundesregierung aufzufordern, möglichst zeitnah nach der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie Eckpunkte für die Umsetzung der Vorgaben ins nationale Recht zu formulieren und hierbei die Länder frühzeitig zu beteiligen.

9. welche Auswirkungen die Landesregierung auf die Alttextilsammlung in Baden-Württemberg durch die Umsetzung eines nationalen Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) erwartet;

Die Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, textilverwandte Erzeugnisse und Schuhe zielt darauf ab, die Abfallbewirtschaftung von Textilien zu verbessern, indem das Verursacherprinzip umgesetzt wird und der Vorrang der Abfallvermeidung sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von Textilien vor anderen Optionen bekräftigt wird. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Umweltbelastungen durch Konsum und Abfall zu reduzieren. Die Grundidee der erweiterten Herstellerverantwortung ist, dass Hersteller für die gesamte Lebensdauer ihrer Produkte, einschließlich der Entsorgung am Ende des Produktlebenszyklus, verantwortlich gemacht werden sollen. Dies kann dazu beitragen, dass Produkte von Beginn an so gestaltet und produziert werden, dass sie recycelbar sind, langlebiger und weniger ressourcenintensiv. Ein hierbei durch die Hersteller zu leistender finanzieller Beitrag kann initial dazu beitragen, das bestehende Sammel- und Verwertungssystem zu unterstützen und zu verbessern. Bei den Textilien wird es beispielsweise wichtig sein, dass auch in Anlagen zum stofflichen Recycling von Textilien, dem sogenannten Faser-zu-Faser-Recycling, investiert wird. Die Weiterentwicklung des stofflichen Recyclings ist für eine echte Kreislaufwirtschaft bei Textilien unabdingbar. Entscheidend wird daher die zeitnahe und konkrete Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung sein.

Daneben sind ebenfalls Ökodesign-Maßnahmen, welche die Nachhaltigkeit von Kleidung insgesamt fördern, essentiell. Die EU-Kommission hat am 16. April 2025 den Arbeitsplan 2025 bis 2030 für die EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte veröffentlicht. Dort werden unter anderem Textilien als vorrangige Produkte aufgeführt.

10. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, die etablierte Alttextilsammelinfrastruktur in Baden-Württemberg zu unterstützen, bis die Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) umgesetzt ist;

Bundesweit wurden zuletzt von diversen Sammlern und Verbänden Forderungen nach finanziellen Unterstützungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geäußert. Eine pauschale Aussage zu einer etwaigen finanziellen Unterstützung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg ist nicht möglich, da die Lösungen und Vorgehensweisen vor Ort sehr unterschiedlich sind und auch die kommunale Finanzlage zu berücksichtigen ist. Der Landkreistag Baden-Württemberg gibt an, dass Gespräche hierzu liefen. Einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bundesweit vertreten die Auffassung, jedenfalls kommerzielle gewerbliche Sammler ohne kommunalen Auftrag müssten selbst für die Risiken des Marktes aufkommen. Einige Landkreise und Gemeinden verzichten, insbesondere bei gemeinnützigen Sammlern, bereits auf die Erhebung von Gebühren für Stellplätze oder setzten diese übergangsweise aus. Andere unterstützen die Sammlung von Alttextilien über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und tragen hierbei auch zur Aufklärung über die Getrenntsammelpflicht für Textilabfälle bei. Eine intensivere Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit kann dazu beitragen, dass Fehlwürfe und Missbrauch verhindert werden könnten.

Bei den aktuellen Diskussionen und Forderungen rund um eine finanzielle Unterstützung durch die Landkreise, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass diese ebenso wenig wie die gemeinnützigen und gewerblichen Sammler weder die Qualität der Textilien noch die Menge der in Verkehr gebrachten Textilien beeinflussen kön-

nen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der zeitnahen Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien. Wichtig ist es daher, dass die Bundesregierung schnellstmöglich Eckpunkte für deren Umsetzung erarbeitet.

11. welche Maßnahmen die Landesregierung bis jetzt ergriffen hat, um den Aufbau einer effizienteren Kreislaufwirtschaft für Alttextilien zu fördern und welche weiteren Maßnahmen geplant sind.

Eine der zentralen Stellschrauben, um den Aufbau einer effizienteren Kreislaufwirtschaft für Alttextilien zu fördern, sind die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Bereich der Textilien handelt es sich hauptsächlich um EU- oder Bundesgesetzgebung. Das Umweltministerium setzt sich daher für die Schaffung geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen ein, wie beispielsweise die zeitnahe Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien nach dem Inkrafttreten der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie. Hierzu diene unter anderem auch die vorgenannte seitens Baden-Württemberg gemeinsam mit Berlin initiierte Beschlussvorlage für die 104. Umweltministerkonferenz, mit welcher die Bundesregierung dazu aufgefordert wurde, die nationale Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien zügig voranzutreiben und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Kreislaufwirtschaft für Textilien zu stärken. Ferner wurde unter anderem auf Initiative des Umweltministeriums und unter dessen Beteiligung die Mitteilung 40 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ erstellt. Daneben ist der Ausbau einer nationalen Recycling-Infrastruktur von zentraler Bedeutung, um die steigenden Sammlungsmengen stofflich verwerten zu können. Aus diesem Grund plant das Umweltministerium die Beauftragung eines Forschungsvorhabens, welches sich mit den Anlagentechniken zum Textilrecycling sowie dem Stand des Textilrecycling befassen soll, auch um hieraus für Baden-Württemberg mögliche Auswirkungen bewerten zu können, wie mit dem Recycling von Alttextilien umgegangen werden soll.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft